

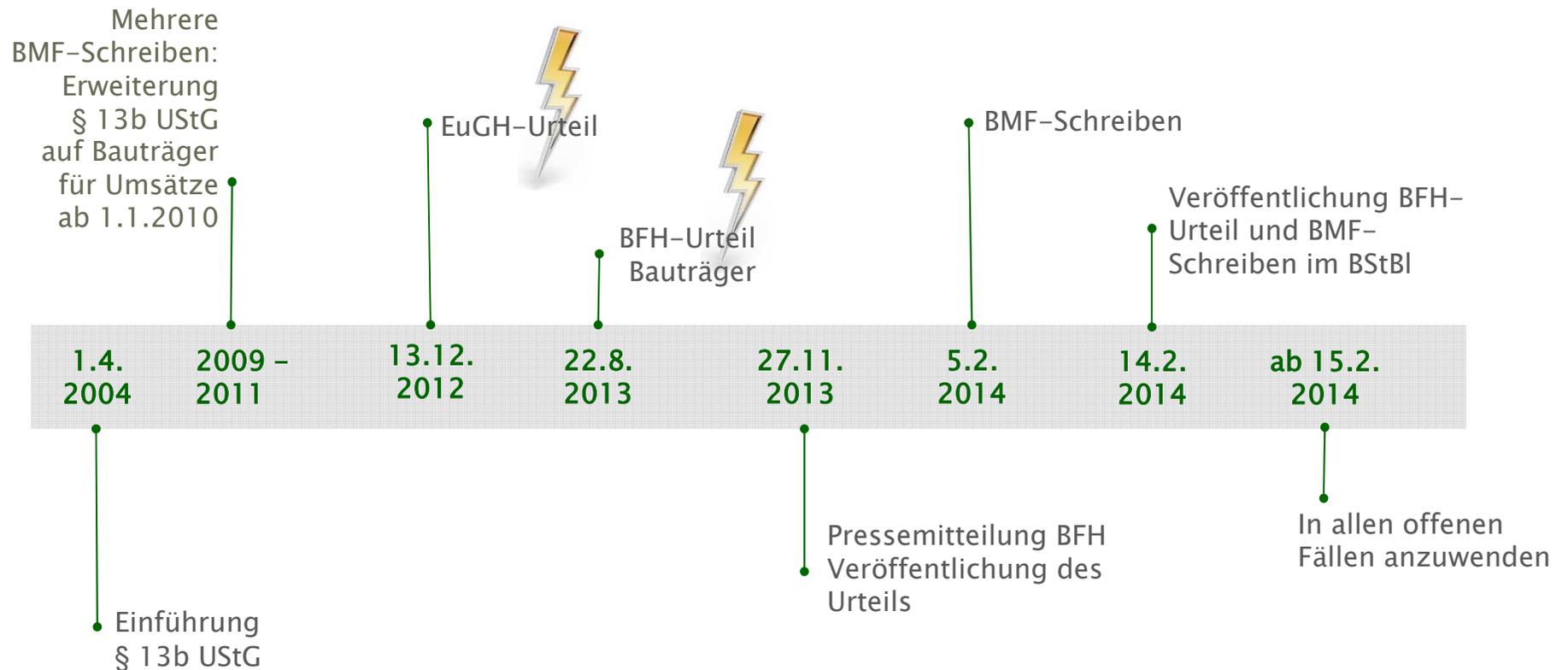
§ 13b UStG

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

- ▶ Schwerpunkt: Bauleistungen
- ▶ Neue Herausforderungen und Regeln für Unternehmer und den Berufsstand
- ▶ Quo Vadis – Klare Regeln ade?

§ 13b UStG im Zeitwandel

Gesetz, BMF-Schreiben, Rechtsbesprechung EuGH/BFH und wieder BMF-Schreiben



Auswirkungen durch die Rechtsprechung

Wegfall der „Gutgläubensregel“

Vergangenheit

- ▶ Waren sich die Vertragspartner nicht sicher, ob die Voraussetzungen für § 13b UStG vorliegen, konnten Sie sich im beiderseitigen Einverständnis auf die Anwendung des § 13b UStG einigen.

Gegenwart

- ▶ Gemäß BFH-Urteil, liegt die Entscheidung über die Anwendung des § 13b UStG nicht im Bereich der Vertragsparteien.



Auswirkungen durch die Rechtsprechung

Wegfall der 10%-Nachhaltigkeitsgrenze

Vergangenheit

- ▶ Empfänger der Bauleistung musste „nachhaltig“ Bauleistungen erbringen, damit § 13b UStG angewendet werden durfte.

Gegenwart

- ▶ Auf die 10 %-Grenze kommt es nicht mehr an.
- ▶ Jetzt entscheidet nur noch, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung wiederum für Bauleistungen verwendet („Leistungskette“).

Folgen

- ▶ § 13b UStG nun auch für Unternehmen, die durch die 10%-Grenze bisher verschont wurden.



Praxisfälle

Vergangenheit und Gegenwart

► Praxisfall 1



- Bauunternehmer stellte 13b-Rechnung, da Bauleistender an Bauleistenden
- Bauträger führte USt ab und hat VoSt-Anspruch

- Bauunternehmer muss erst sicherstellen, dass Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung (1) wiederrum  für eine Bauleistung (2) verwendet
- Bauunternehmer stellt 13b-Rechnung,  da Bauleistender an Bauleistenden
- Bauträger führt 13b USt ab und hat VoSt-Anspruch

Praxisfälle

Vergangenheit und Gegenwart

► Praxisfall 2



Vergangenheit

- Bauunternehmer stellte 13b-Rechnung, da Bauleistender an Bauleistenden (lt. BMF)
- Bauträger führte USt ab und hat kein VoSt-Anspruch

Handlungsempfehlung

-  ► **Bauträger stellt Antrag auf Rückerstattung der 13b-Umsatzsteuer in allen offenen Fällen → hoher Gewinn für Bauträger**
- Bauunternehmer beruft sich auf Vertrauensschutz für seine 13b-Rechnung

Praxisfälle

Vergangenheit und Gegenwart

► Praxisfall 2



- Keine Bauleistung durch den Bauträger, sondern Lieferung bebautes Grundstück
- Bauunternehmer stellt Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer – kein 13b-Fall mehr

Praxisfälle

Vergangenheit und Gegenwart

► Praxisfall 3a



Bauunternehmer

Vergangenheit

- Bauunternehmer stellte 13b-Rechnung, da Bauleistender an Bauleistenden
- Malermeister führte USt ab und hatte **keinen VoSt-Anspruch**

Bauleistung
am Privathaus



Malermeister

Gegenwart

- Malermeister verwendet Leistung nicht wiederum für Bauleistung
- Bauunternehmer stellt Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer
- Malermeister hat **keinen VoSt-Anspruch**

TIPPI!

Malermeister kann sich auch die 13b-USt wiederholen!

Praxisfälle

Vergangenheit und Gegenwart

► Praxisfall 3b



Bauunternehmer

Vergangenheit

- Bauunternehmer stellte 13b-Rechnung, da Bauleistender an Bauleistenden
- Malermeister führte USt ab und hatte VoSt-Anspruch

Bauleistung
am betr. Haus



Malermeister

Gegenwart

- Malermeister verwendet Leistung nicht wiederrum für Bauleistung
- Bauunternehmer stellt Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer
- Malermeister hat VoSt-Anspruch

Probleme bei der Anwendung der Rechtsprechung

Rückforderung der Umsatzsteuer bei Bauträgern

Gegenwart

- ▶ Bauträger können bei Abschlagsrechnungen bis 27.11.2013 (?) die Umsatzsteuer nach § 13b UStG zurückfordern.

Frage

- ▶ Muss anstatt des 27.11.2013 (Tag der Pressemitteilung) auf den 22.8.2013 (BFH-Urteil) abgestellt werden?



Probleme bei der Anwendung der Rechtsprechung

Abschlagsrechnung und Schlussrechnung

Sachverhalt

- ▶ Abschlagsrechnung unter Anwendung § 13b UStG bis 14.2.2014 gestellt
- ▶ Voraussetzungen für §13 b UStG liegen nach 14.2.2014 nicht mehr vor

Frage

- ▶ Wie ist mit der Schlussrechnung und eventuell auch mit den Abschlagsrechnungen zu verfahren?
 - ▶ Stornierung der Abschlagsrechnungen?
 - ▶ Muss jetzt auf die komplette Leistung USt berechnet werden?
 - ▶ Oder nur auf den offenen Teilbetrag? Oder? Oder? Oder?
 - ▶ Gibt es evtl. eine Übergangsregel (z. B. für Schlussrechnung darf nochmal § 13b UStG angewendet werden)?
- ▶ **Alles noch nicht geklärt!**



Handlungsempfehlungen

Hinweise – Probleme – Fragen

- ▶ Prüfen, ob die Voraussetzungen zur Nicht-Anwendung des §13b UStG nach BFH-Urteil vorliegen (Bauträger und Privatbereich) und Änderung der noch offenen Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und -Voranschlägen 2013 für Leistungen bis zum 27.11.2013.
- ▶ Derzeit wird der Vertrauensschutz für den leistenden Unternehmer nach § 176 AO auf Bundesebene durch die Finanzverwaltung erörtert.
- ▶ **Berufsstand sagt: Vertrauensschutz gilt**



Handlungsempfehlungen

Hinweise – Probleme – Fragen

- ▶ Nachweise erbringen, dass der Auftraggeber die empfangenen Bauleistungen wiederrum für Bauleistungen verwendet“:
 - ▶ im Vertrag klären mittels Formulierung (Vorschlag):
„Der Leistungsempfänger bestätigt, die bezogenen Bauleistungen zur Erbringung einer derartigen Leistung an Dritte zu verwenden.“
 - ▶ Fragebogen an den Leistungsempfänger senden
- ▶ Eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG gilt nur noch als Indiz für eine Bautätigkeit des Auftraggebers.
- ▶ Wegfall „Gutgläubensregel“
- ▶ Wegfall 10%-Nachhaltigkeitsgrenze



Exkurs Gebäudereinigung

Hinweise

- ▶ Entscheidend ist auch hier die Verwendung der Leistung als Ausgangsreinigungsleistung beim Leistungsempfänger.
- ▶ Kein § 13b UStG bei Verwendung z.B. im nichtunternehmerischen Bereich.
- ▶ Durch Wegfall der 10 %-Grenze können nun auch Reinigungsleistungen in geringem Umfang von § 13b UStG betroffen sein.





Und nun die Antworten der Finanzverwaltung...